

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten nur im unternehmerischen Geschäftsverkehr und sind Grundlage aller Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen uns und unseren Kunden. Andere Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur insoweit anerkannt, als sie mit diesen AGB übereinstimmen oder von PTM im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Verträge aller Art sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind für PTM nur dann bindend, wenn sie von PTM schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Vereinbarungen binden PTM ebenfalls nur nach schriftlicher Bestätigung.

Für den Bereich der PTM Lohngalvanik gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Angebote

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erteilt wird.

Individualvertragsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Mitgeteilte Richtpreise und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Als Lohnfertiger ist uns der genaue Einsatzbereich und Verwendungszweck der von uns gefertigten Bauteile nicht bekannt. Somit sind alle Hinweise, Vorschläge und etwaige Muster stets unverbindlich.

Angebote nebst Anlagen dürfen ohne schriftliches Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigem Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Eine Gewährung von Skonti bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

Preisstellung und technische Details beziehen sich auf die Zeichnungsangaben. Im Fall fehlender, unvollständiger oder unleserlicher Zeichnungen bleibt PTM eine Nachkalkulation vorbehalten.

Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, öffentliche Abgaben etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung, ist PTM zum Ausgleich solcher Kostensteigerungen berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnet PTM unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 286 BGB). Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn seine Gegenforderung von PTM anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferung

Die im Angebot angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt ab Eingang der PTM Auftragsbestätigung beim Auftraggeber. Ist eine Abklärung von fertigungstechnischen Fragen notwendig, so beginnt die Lieferfrist nach endgültiger Klärung dieser Fragen.

Ist die Lieferung in Folge unvorhersehbarer Umstände bei PTM, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z. B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, unmöglich oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist möglich, wird PTM von der Lieferpflicht befreit bzw. ist PTM berechtigt, vereinbarte Liefertermine angemessen zu verschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht, soweit PTM diese Umstände nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt im Fall einer unvorhergesehenen Maschinenstörung. In diesem Fall ist PTM ebenso berechtigt, vereinbarte Liefertermine angemessen zu verschieben.

Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Bei Teillieferungen ist ein Rücktritt vom gesamten Vertrag ausgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge.

Aus fertigungstechnischen Gründen kann es zu Über- bzw. Unterproduktion kommen. Wir behalten uns eine bis zu 10%ige Über-bzw. Unterlieferung der bestellten Menge vor.

Die Gefahr geht mit dem Verlassen des Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Auftraggeber über, auch denn, wenn Teillieferungen erfolgen. PTM haftet im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit, die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.

Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch PTM abgeholt und / oder zugestellt, trägt die Transportgefahr der Auftraggeber. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn PTM frachtfreie Lieferungen zugesichert hat.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die nicht von PTM zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, gilt Lieferung „ab Werk“ als vereinbart. Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind PTM zu überlassen ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

Versandfertig gemeldete Ware muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abholen. Erfolgt keine Abholung, ist PTM berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden.

5. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber Eigentum der PTM Präzisionsteile GmbH Meiningen.

6. Mängelansprüche

PTM übernimmt nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer die Gewähr für die erbrachten Leistungen. Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz eine Verkürzung der in den §§ 438, 634a BGB genannten Fristen nicht zulässt.

Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware im Sinne des HGB als genehmigt. Erweist sich die Ware bei Abnahme als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftraggeber PTM Gelegenheit zu geben, die Mängel, die PTM zu vertreten hat, auf eigene Kosten und nach technischer Möglichkeit zu beheben.

Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist.

PTM haftet im Rahmen der vertraglichen Mängelansprüche - außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – für Schäden nur für

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet PTM nur für die vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere bezüglich der Verwendbarkeit der Werkstücke für bestimmte Zwecke besteht nicht. Jede Be- oder Weiterverarbeitung der Werkstücke durch den Auftraggeber schließt die nachträgliche Geltendmachung von Mängelrechten aus.

Schadensersatzansprüche sind begrenzt auf den zwischen PTM und dem Auftraggeber vereinbarten Auftragswert (Verkaufspreis der Werkstücke). Für indirekten Schaden wie entgangenen Gewinn, Herstellkosten, Produktionsausfälle, Kundenverluste etc. ist die Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

7. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen der Geschäftssitz von PTM (Meiningen).